

Gemeinsame Gebührensatzung der Kreismusikschulen Kon.centus und Müritz des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Auf der Grundlage der §§ 89 (1), (2), 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) sowie der Satzung der Kreismusikschulen Kon.centus vom 01. Januar 2015 und der Satzung der Kreismusikschule Müritz vom 01. Januar 2014 wird durch Beschluss des Kreistages vom 10. Juni 2020 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Kreismusikschulen, im Weiteren Musikschule genannt, und die Benutzung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Unterrichts und endet mit der fristgemäßen Abmeldung des Lernenden zu den in § 6 der Satzung benannten Terminen. Die Gebührenpflicht für die Benutzung eines Instruments entsteht mit der Überlassung und endet bei Rückgabe desselben. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien. Der Unterricht findet nur während der Schulzeit statt. Ausnahmen sind: Sonderproben, Chor- und Orchesterfreizeiten und das Nachholen von Unterrichtsstunden.
4. Für den instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht gelten drei Monate als Probezeit. Dieser Unterricht ist gebührenpflichtig. Für die Fächer Musikgarten®, musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung, Instrumentenkarussell und Klassenmusizieren entfällt die Probezeit.
5. Die Zahlungspflicht bleibt auch bei Abwesenheit des Lernenden vom Unterricht bestehen. Bei Unterrichtsausfall durch Verschulden der Musikschule, bei mehr als drei Unterrichtswochen hintereinander, erfolgt beginnend mit der 4. ausgefallenen Unterrichtswoche eine anteilige Gebührenerstattung; gleiches gilt bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt, wenn der ausgefallene Unterricht nicht nachgeholt oder durch adäquaten Online-Unterricht ersetzt werden kann.

§ 2

Gebührensätze Unterrichtsgebühren

Unterrichtsarten	Schüler Jahresgebühr in €	erwachsene Schüler Jahresgebühr in €
1. Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung, Musikgarten®, Rhythmik / Orff-Spielkreis (Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten) je Teilnehmer	162,00	-

2. Instrumentenkarussell (Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten) je Teilnehmer	330,00	-
Unterrichtsarten	Schüler Jahresgebühr in €	erwachsene Schüler Jahresgebühr in €
3. Einzelunterricht instrumental und vokal (wöchentlich) a) zu 30 Minuten je Teilnehmer b) zu 45 Minuten je Teilnehmer	492,00 648,00	693,00 945,00
4. Doppelunterricht instrumental und vokal für 2 Lernende in 1 Unterrichtsstunde (wöchentlich) a) zu 30 Minuten je Teilnehmer b) zu 45 Minuten je Teilnehmer	348,00 420,00	480,00 612,00
5. Gruppenunterricht instrumental und vokal für 3 – 5 Lernende in einer Gruppe (Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten) je Teilnehmer	324,00	480,00
6. Lehrgänge (6 – 10 Teilnehmer)	204,00	270,00
7. Klassenunterricht (ab 10 Teilnehmer) (Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten)	174,00	
8. Ergänzungsfächer Musiklehre, Chor, Orchester, Kammermusik, Spielgemeinschaften (Unterrichtsdauer wöchentlich mindestens 45 Minuten) je Teilnehmer Für Teilnehmer der Unterrichtsarten 2., 3., 4. und 5. ist dieser Unterricht gebührenfrei.	144,00	240,00
9. Musiktherapie (Unterrichtsdauer wöchentlich 30 Minuten)	276,00	693,00
10. 13er-Karte für Erwachsene (Gültigkeit ein Jahr ab Rechnungslegung) zu 45 Minuten	-	480,00

Die angegebenen Gebührensätze richten sich nach dem entsprechenden Angebot der Schule. Ein Rechtsanspruch auf einzelne Unterrichtsarten ergibt sich hieraus nicht.

§ 3

Gebührensätze Benutzungsgebühren Instrumente

1. Für ihre Ausbildung an der Musikschule können die Lernenden musikschuleigene Instrumente gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr ausleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.
2. Die Höhe der jährlichen Benutzungsgebühr ist abhängig vom Instrumentenwert.

Wertgrenzen	Schüler/Jahr	erwachsene Schüler/Jahr
Instrumentenwert bis 3.000 €	120,00 €	240,00 €
Instrumentenwert ab 3.000 €	180,00 €	360,00 €

Erfolgt die Ausleihe und Rückgabe im Laufe eines Monats inmitten des Schuljahres, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig. Die musikschuleigenen Instrumente sind nach Beendigung der Ausbildung an der Musikschule zum Monatsende zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung wird eine volle Monatsgebühr erhoben.

3. Die Instrumente sind Eigentum der Musikschule. Reparaturen, die aufgrund normaler Verschleißerscheinungen anfallen, werden von der Musikschule getragen und vom Fachmann ausgeführt. Durch den Benutzer verursachte Schäden werden auf seine Kosten von einem durch die Musikschule benannten Fachbetrieb behoben.

§ 4 Ermäßigungen

1. Mehreren Familienangehörigen, die nicht als erwachsene Lernende gemäß dieser Satzung gelten, gemeinsam in einem Haushalt leben und am Unterricht der Musikschule teilnehmen, wird eine Familienermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt für das 2. Kind einer Familie 25 % und für jedes weitere Kind 50 % der vollen Gebühr.
2. Lernenden mit geringem Familieneinkommen kann eine Sozialermäßigung gewährt werden. Berechnungsgrundlage bildet der doppelte Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich der zu zahlenden Unterkunftskosten. Die Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag mit Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen wie folgt in einem Vomhundertsatz gewährt:

Bedarfsdeckung bis 100 % = 25 % Ermäßigung

Bedarfsdeckung bis 75 % = 50 % Ermäßigung

Bedarfsdeckung bis 50 % = 75 % Ermäßigung

Der Antrag auf Sozialermäßigung ist jährlich neu zu stellen und ist ab Beginn des Monats der Antragstellung wirksam. Grundsätzlich gilt das Datum der Antragstellung, wenn alle erforderlichen Unterlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragsabgabe eingereicht wurden. Liegen nach dieser Frist nicht alle notwendigen Belege zur Berechnung der Ermäßigung vor, wird der Antrag abgelehnt.

3. Erwachsene Lernende haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Erwachsene Lernende im Sinne der Satzung sind Personen, die keinen Anspruch auf Kindergeld haben.
4. Für die Teilnahme an den Unterrichtsarten Musikalische Früherziehung und Grundausbildung, Musikgarten®, Rhythmik und Orff-Spielkreis, Instrumentenkarussell, Klassenunterricht, Spielgemeinschaften und Ergänzungsfächer sowie auf Benutzungsgebühren für Instrumente wird keine Ermäßigung gewährt.
5. Es kann nur jeweils eine der aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist hierbei die für den Lernenden kostengünstigste Ermäßigung.
6. Lernende der studienvorbereitenden Abteilung (SVA) erhalten eine zusätzliche Förderstunde gebührenfrei. Außerdem ist ab Eintritt in die Mittelstufe II der Unterricht in einem zweiten Pflichtfach (Klavier; für Pianisten ein anderes Instrumental-/Vokalfach) obligat, der mit 50 % ermäßigt wird.

Der Besuch der vorgesehenen Theoriekurse und die Teilnahme in mindestens einem Ensemblefach sind ebenfalls verpflichtend.

Zugangsvoraussetzungen sind das Erreichen des 12. Lebensjahres sowie die erfolgreiche Teilnahme an jährlich stattfindenden SVA-Konzerten oder alternativ die Teilnahme am Wettbewerb „Jugend Musiziert“ auf Landesebene.

Jüngeren Schülern, die erste Preise bei Landes- oder internationalen Wettbewerben erhalten haben, kann auf Antrag kostenfreier Förderunterricht a 15 Minuten zusätzlich für ein Jahr gewährt werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung.

7. Für die Belegung eines zweiten Hauptfaches wird eine Ermäßigung von 25 % der zutreffenden Gebühr gewährt.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (hier: 01.08. bis 31.07.). Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind in vier Raten zu zahlen und jeweils am 15.10., 15.12., 15.04. und am 15.07. eines jeden Jahres fällig.
2. Werden die Gebühren nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Unterricht. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Abmeldungen / Kündigungen

1. Abmeldungen sind zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres möglich durch schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten des Monats. In begründeten Fällen entscheidet die Schulleitung über Ausnahmen.
2. Die Musikschule kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach Abs. 1 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Erstattung bereits für den Zeitraum nach der Kündigung gezahlter Gebühren die Ausbildung beenden oder unterbrechen. Eine Entscheidung darüber trifft der Schulleiter. Gründe für eine Beendigung können insbesondere Zahlungsrückstand, nicht auszuräumende Auffassungsunterschiede in der musikalischen Erziehung oder betriebsbedingte Gründe sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt ab dem 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührensatzungen vom 01. Januar 2015 und 01. August 2016 außer Kraft.

- Siegel -

Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.